

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 8. Juli 1992

133. Stück

388. Verordnung: Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft
 389. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Handelswissenschaft
 390. Verordnung: Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)“

388. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft (Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft)

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft ist an der Universität für Bodenkultur Wien unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur und im § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele mit folgenden Studienzweigen einzurichten:

1. Forstwirtschaft;
2. Holzwirtschaft;
3. Wildbach- und Lawinenverbauung.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Forst- und Holzwirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtun-

gen Lehrveranstaltungen aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 93 bis 103 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

	Wochenstunden
1. Botanik	12—18
2. Mathematik und Statistik	15—25
3. Ökologie und Standortlehre	2—22
4. Forst- und Holzwirtschaftliche Ingenieurgrundlagen	8—15
5. Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung	35—44

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. In den Studienzweigen „Forstwirtschaft“ und „Wildbach- und Lawinenverbauung“:
 - a) Chemie für Forstwirte;
 - b) Physik;
 - c) Technisches Zeichnen und Baustatik;
 - d) Geologie und Landformenkunde;
 - e) Rechtswissenschaften;
 - f) Volkswirtschaftslehre und allgemeine Wirtschaftspolitik;
 - g) Einführung in die Wissenschaftstheorie und Methodenlehre.
2. Im Studienzweig „Holzwirtschaft“:
 - a) Chemie;
 - b) Mechanik und Baustatik;
 - c) Physik und Elektrotechnik;
 - d) Werkstoffkunde und Verarbeitung;
 - e) Volkswirtschaftslehre und allgemeine Wirtschaftspolitik.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Im Fall der Ablegung der ersten Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

1. die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Exkursionen und Feldarbeiten.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Botanik;
2. Mathematik und Statistik;
3. Ökologie und Standortlehre;
4. Forst- und Forstwirtschaftliche Ingenieurgrundlagen.

(2) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß des zuständigen Organs der Universität schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen.

(3) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG).

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen

gen Lehrveranstaltungen aus den im Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 125 bis 150 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

	Wochenstunden
1. Im Studiengang „Forstwirtschaft“:	
a) Forstliche Produktionslehre	30—36
b) Forstliches Ingenieurwesen	30—36
c) Forstliche Sozioökonomik	28—33
d) Fachübergreifende Aspekte der Forstwirtschaft	5—10
e) spezielle Teilgebiete aus den Fächern gemäß lit. a bis c nach Wahl des Kandidaten	12—18
f) aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, nach Wahl des Kandidaten	2— 8
g) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	15—22
2. Im Studiengang „Holzwirtschaft“:	
a) Holztechnologie	45—55
b) Holzökonomik	30—40
c) spezielle Teilgebiete aus den Fächern gemäß lit. a und b nach Wahl des Kandidaten	5—12
d) aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, nach Wahl des Kandidaten	2— 8
e) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	18—24
3. Im Studiengang „Wildbach- und Lawinenverbauung“:	
a) Forstwirtschaft	
aa) Forstliche Produktionslehre	30—36
bb) Forstliches Ingenieurwesen	20—24
cc) Forstliche Sozioökonomik	22—26
b) Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinenverbauung	20—25
c) Wasserwirtschaft	18—20
d) Fachübergreifende Aspekte der Wildbach- und Lawinenverbauung	2— 4
e) aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, nach Wahl des Kandidaten	2— 8
f) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	18—23

Diplomarbeit

§ 8. (1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. Hat ein

Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen, obliegt ihm auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(2) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Im Studiengang „Forstwirtschaft“:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - b) Technologie des Holzes;
 - c) Arbeits- und Wirtschaftsrecht;
 - d) Rechnungswesen;
 - e) Allgemeine Raumplanung und Raumordnung;
 - f) Luftbildauswertung und Forstkartenwesen;
 - g) Forstliche Systemanalyse und Systemplanung.
2. Im Studiengang „Holzwirtschaft“:
 - a) Rechtswissenschaften;
 - b) Thermodynamik;
 - c) Meß- und Regeltechnik;
 - d) Einführung in die Elektronik;
 - e) Energietechnik;
 - f) Holzschädlinge.
3. Im Studiengang „Wildbach- und Lawinverbauung“:
 - a) Forstliche Systemanalyse und Systemplanung;
 - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - c) Technologie des Holzes;
 - d) Arbeits- und Wirtschaftsrecht;
 - e) Allgemeine Raumplanung und Raumordnung;
 - f) Luftbildauswertung und Forstkartenwesen;
 - g) Geographische Informationssysteme;
 - h) Alpwirtschaft.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
2. die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern;
3. die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
4. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
5. die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Im Studiengang „Forstwirtschaft“:
 - a) Forstliche Produktionslehre;
 - b) Forstliches Ingenieurwesen;
 - c) Forstliche Sozioökonomik;
 - d) Fachübergreifende Aspekte der Forstwirtschaft;
 - e) jene Gruppe von Fächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. e gewählt wurde;
 - f) jene Gruppe von Fächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. f gewählt wurde.
2. Im Studiengang „Holzwirtschaft“:
 - a) Holztechnologie;
 - b) Holzökonomik;
 - c) jene Gruppe von Fächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. c gewählt wurde;
 - d) jene Gruppe von Fächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. d gewählt wurde.
3. Im Studiengang „Wildbach- und Lawinverbauung“:
 - a) Forstwirtschaft;
 - b) Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinverbauung;
 - c) Wasserwirtschaft;
 - d) Fachübergreifende Aspekte der Wildbach- und Lawinverbauung;
 - e) jene Gruppe von Fächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e gewählt wurde.

(2) Auf den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 anzuwenden.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß des obersten Kollegialorgans der im § 1 genannten Universität auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassenden Studienplanes tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst über die Studienordnung für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 295/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 567/1974, außer Kraft.

(3) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft auf Grund der Verordnung gemäß Abs. 2 sind jedoch berechtigt, ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich durch schriftliche Erklärung dieser Studienordnung und dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan zu unterwerfen.

(5) In dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan ist zu verordnen, welche Prüfungen im Fall des Abs. 4 nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium der Forst- und Holzwirtschaft auf Grund der neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 Abs. 5 AHStG anerkannt werden.

Busek

389. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Handelswissenschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 470/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz — AHStG —, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung Handelswissenschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 700/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Studienrichtung Handelswissenschaft ist an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz eingerichtet.“

2. § 6 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers. 12—16.“

3. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18. Die Änderung dieser Verordnung auf Grund der Novelle 389/1992 tritt mit 1. September 1992, beginnend mit dem ersten Semester, in Kraft.“

Busek

390. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG —, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Der Rektor der Universität Innsbruck hat Absolventen des von dieser Universität durchgeführten Hochschullehrganges für „Zwischenmenschliche Kommunikation im Berufsleben“ nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Kommunikationsberater(in)“ zu verleihen.

Busek